

## ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Ärzte - AH439

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbstständig ausgeübt werden.  
Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
2. **Nur aufgrund besonderer Vereinbarung** bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf
  - Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt) bzw.
  - Anordnungen an Krankenhausärzte, wenn sich der Versicherungsnehmer zu dem Krankenhaus in einem Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist. Anordnungen, die der Versicherungsnehmer an das nichtärztliche Krankenhauspersonal erteilt, sind jedoch auch ohne diese besondere Vereinbarung mitversichert.
3. Für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden ist der Abschluß einer separaten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) notwendig.